



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Bekanntmachung

betr. Photographieren im Grenzbezirk.

Es wird — voraussichtlich Mitte September d. Js. — auf Grund des § 9b Ges. vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand unter entsprechender Strafandrohung in dem innerhalb des Bereichs des Korpsbezirks des I. A. K. südlich der Memel belegenen **Grenzbezirke** (ausgenommen in den Stadtbezirken Stallupönen und Marggrabowa) eine **Personenkontrolle** eingeführt werden über alle Personen, die über 14 Jahre alt sind und sich innerhalb des vorbezeichneten Grenzbezirks dauernd oder vorübergehend aufhalten oder die ihn betreten wollen.

Zur Durchführung dieser Kontrolle ist es erforderlich, daß jede der vorerwähnten Personen einen behördlich ausgestellten **Personalausweis** nach vorgeschriebenem Muster mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie mit sich führt. Die Herstellung dieser Personalausweise erfolgt gebühren- und kostenfrei durch Kommissionen, die das in Frage kommende Gebiet bereisen werden.

Mit den photographischen Aufnahmen und mit der Ausstellung der Personalausweise wird voraussichtlich **am 1. August** begonnen werden.

Der Reiseplan wird zur Zeit bekannt gemacht werden. Jede Person, die künftig nach vorstehender Mitteilung mit einem Personalausweis versehen sein muß, kann sich an dem bekanntgemachten Orte und zu der bestimmten Zeit von der Kommission photographieren lassen und muß ihr dabei die zur Herstellung des Personalausweises erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß machen.

Personen, die sich nicht durch eine der vorerwähnten Kommissionen photographieren lassen, haben die durch die nachträgliche Photographieaufnahme entstehenden Kosten zu tragen.

Personen, die im Besitze einer eigenen Photographie sind, können sie zur Herstellung des Ausweises verwenden lassen.

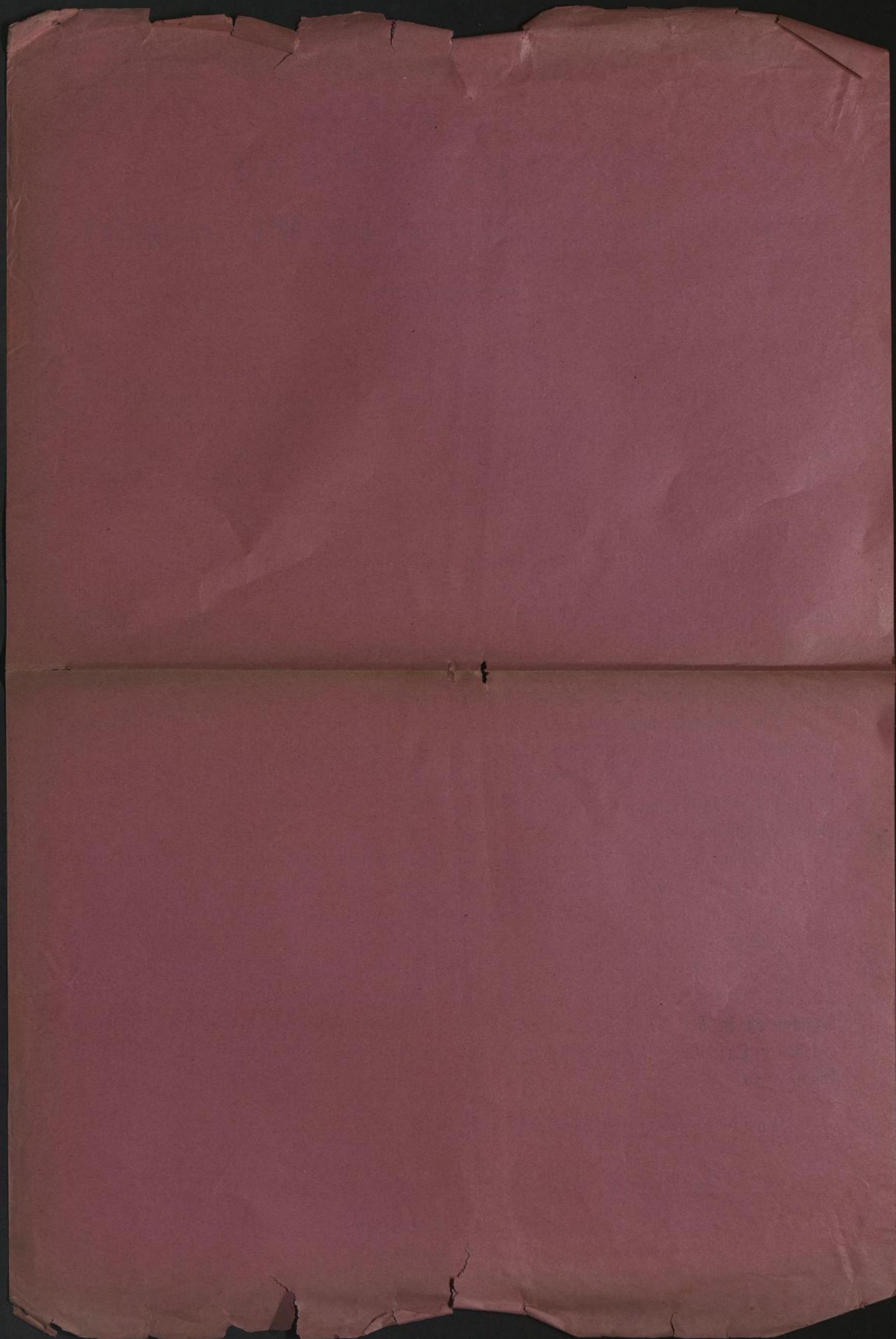
Die in dem dem Grenzbezirke unmittelbar benachbarten Gebiete sich aufhaltenden über 14 Jahre alten Personen können sich ebenfalls gebühren- und kostenfrei von einer der vorbezeichneten in der Nähe im Grenzbezirk befindlichen Kommissionen an einem der bekannt gegebenen Orte und zu der festgesetzten Zeit photographieren und mit einem Ausweis versehen lassen.

Königsberg i. Pr., den 22. Juli 1916.

Stellvertr. Generalkommando I. Armeekorps.

Graf zu Eulenburg

General der Kavallerie.



A b s c h r i f t

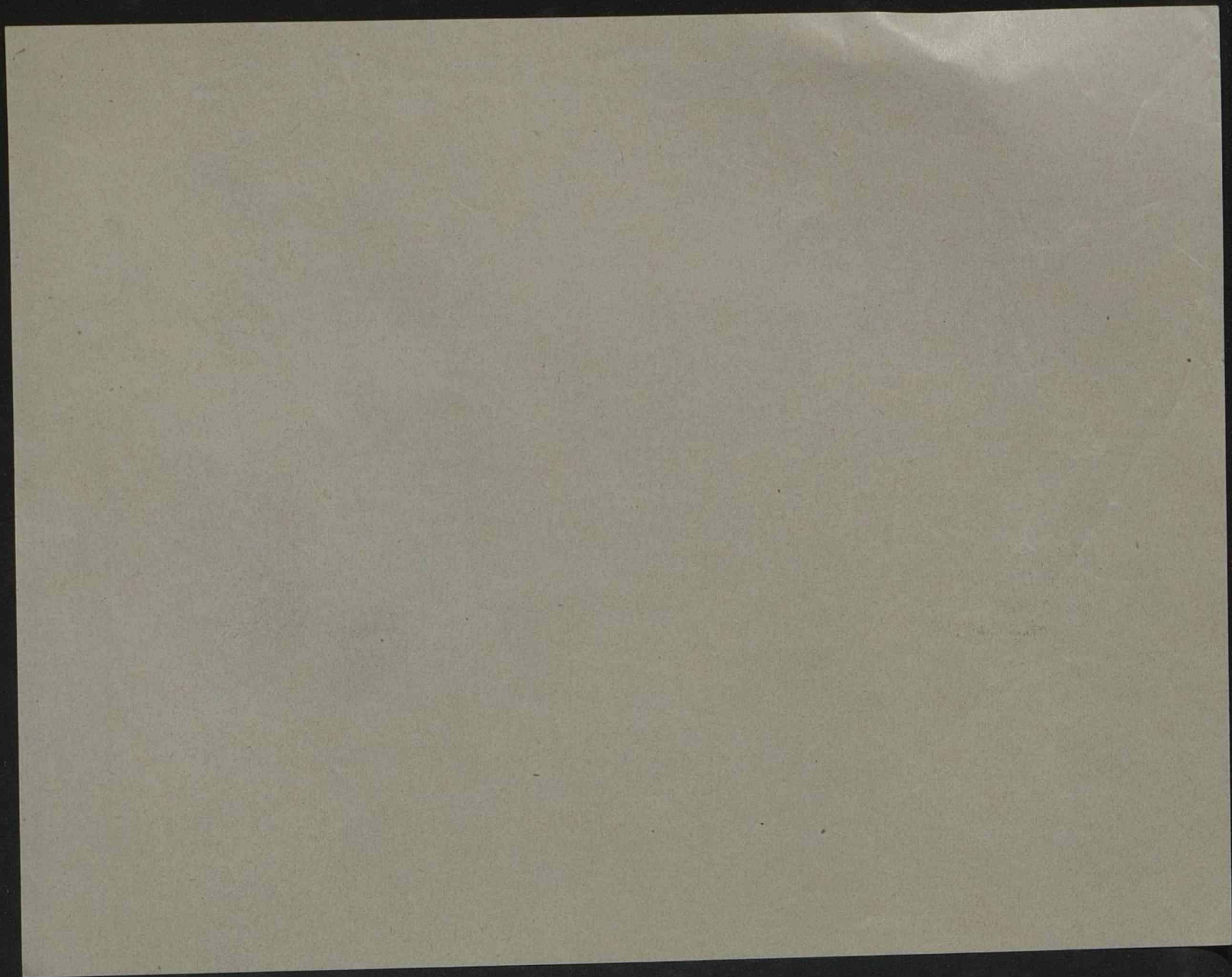
Königsberg i. Pr., den 21. Oktober 1916.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt III b Nr 5035/2014.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 4 Ges. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand angeordnet, daß in den der Rominter Heide benachbarten Ortschaften durch Haussuchungen festgestellt wird, ob durch Diebstahl, namentlich in Förstereien während der Russeneinfälle, oder durch unerlaubtes Beutemachen erworbene Waffen insbesondere Schußwaffen, vorhanden sind.

Sämtliche Waffen deren rechtmäßiger Erwerb nicht glaubhaft gemacht ist, sind zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen. Sofern sich tatsächlicher Anhalt in genügendem Maße dafür ergibt, daß der Erwerb in verbotswidriger Weise stattgefunden hat, ist der zu ständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten. Dabei wird insbesondere auf die diesseitige Verordnung vom 18. 2. 15 betr. Aneignung von Ausrüstungsstücken und Kriegsbeute hingewiesen. (III b Nr 1831/604.)

Der stellv. Kommandierende General.
gez. Frh. von Hollen,
Generalleutnant.



Stellv. Generalkommando

1. Armeekorps.

Abt. IIIb Nr. 2441/1086.

Königsberg i. Pr., den 23. Mai 1917.

Verordnung

über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften.

Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft:

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,
2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht,
3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisedwegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
4. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt,
5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,
8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,
9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,
10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.
11. Die Strafbestimmungen in der Verordnung vom 6. 3. 16 (IIIb Nr. 228/112) betr. den Grenzverkehr im Bereiche des 1. Armeekorps werden zu Fa bis e und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu A I und II b betreffen, aufgehoben.
12. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. **Jrhr. von Hollen**

General der Kavallerie.

Der Gouverneur.

3. B. gez. **von Hindelden**

Generalleutnant.

Der Kommandant.

gez. **v. Raumer**

Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

Treitl

Oberkriegsgerichtsrat fr. A.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Abt. IIIb Nr. 2441/1086.

Königsberg i. Pr., den 25. Mai 1917.

II. Abdruck.

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

Sahn

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

Reg. Präf. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Köffel zur unverzüglichen Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präf. hier d. Zeitungen außerhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden außerordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen	6
Gouv. hier 1 zur unverzügl. Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a. o. Kriegsgericht und Gou. Ger., 8 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.	18
Garn. Ados. Insterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushändigung an die a. o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.	6
Oberpräf. hier, stellv. Gen. Ados. XVII., XX. A. R., Adtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis	5
Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, Ic 1, IIb ² 4 und Abt. IIc 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 3 Abdr.	35
Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtsstelle (K. A.) hier 2 und IIb 2 Abdr., Kriegsministerium (Nr. 2037 4. 17 A I) Berlin 1 Abdr.	12
Ober-Zolldirektion hier, Ia, IIc, Ober-Dist, Landwehr-Inspektion Insterburg und Garnisonkommando Memel je 1 zur Kenntnis	7
Abt. IIIb zur Reserve	21

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des § 9^b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Verordnung betr. anderweitige Regelung der Passpflicht vom 24. 6. 1916 wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes angeordnet:

- 1.) Als Passersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet - Ziff. 9 Abs. 2 der Ausf. Vorschriften zur Passverordnung - wird vom 1. 6. 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 24. 6. 1916 auf Seite 609 des R.G.Bl. 1916 ausgestellt.
- 2.) Die nach Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Passverordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. 9. 1917 ihre Gültigkeit.
- 3.) Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. Frhr. von Hollen,

General der Kavallerie.

Der Gouverneur.

Der Kommandant

J.V. gez. von Hinckeldey,

gez. v. Raumer,

Generalleutnant.

Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

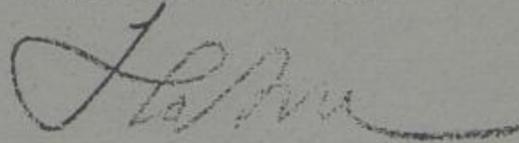
Friedel

Oberkriegsgerichtsrat kr.A.

Verteilungsplan s. umseitig.

Königsberg i.Pr., den 25. Mai 1917.

U. Abdruck.....
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.


Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel
unverzüglich/
zur/Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und ge-
eignet erscheinende Zeitungen, Reg.Präs. hier d. Zeitungen
ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die un-
terstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des
Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordent-
lichen Kriegsgericht übersenden zu wollen.....- 6 Abdr.
- 2.) Gouv. hier 1 zur unverzüglich/
zur/Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen,
9 Abdr. für a.o.Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr.
beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw. 18 "
- 3.) Garn. Kdos. Jnsterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushän-
digung an die a.o.Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. XX.A.K., Kdtr.
Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis.....- 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, Je.
IIb² 4 und Abt. IID 12 zur Weitergabe an die Bibliothek-
ken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 3 Abdr.....- 35 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (III^b) Berlin 6, Gericht der
stellv. 4. Jnf.Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier
2 und IIb 2 Abdr., Kriegsministerium Berlin 1 Abdr.....- 12 "
Nr. 2107.4.17. A 1.
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve.....- 18 "

Zusammen -100 Abdr.

Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. III b Nr. 1794/706.

Königsberg i. Pr., den 16. April 1917

Auf Grund des § 4 Ges. vom 4.6.51 über den Belagerungszustand wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes bestimmt:

Es ist verboten, zum Zwecke der Erwirkung von Urlaub, Versetzungen, Erleichterungen des Dienstes Heeresangehöriger durch dritte Personen unter eigener oder falscher Namen, mündlich oder schriftlich, insbesondere durch Telegramm Anträge bei den Militärbehörden unter unwarer Begründung, insbesondere unter unwarer Angabe eingetretener Familienereignisse, zu stellen.

Zusiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 M oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Der stellv. Kommandierende General.
gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.
J. V. gez. von Hinckeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant.
gez. von Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Treitel

Oberkriegsgerichtsrat Kr. 4.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. III b Nr. 1794/706.

Königsberg i. Pr., den 21. April 1917.

V. Abdruck
Von seiten des stellv. Generalkommandos
Der Chef des Stabes.

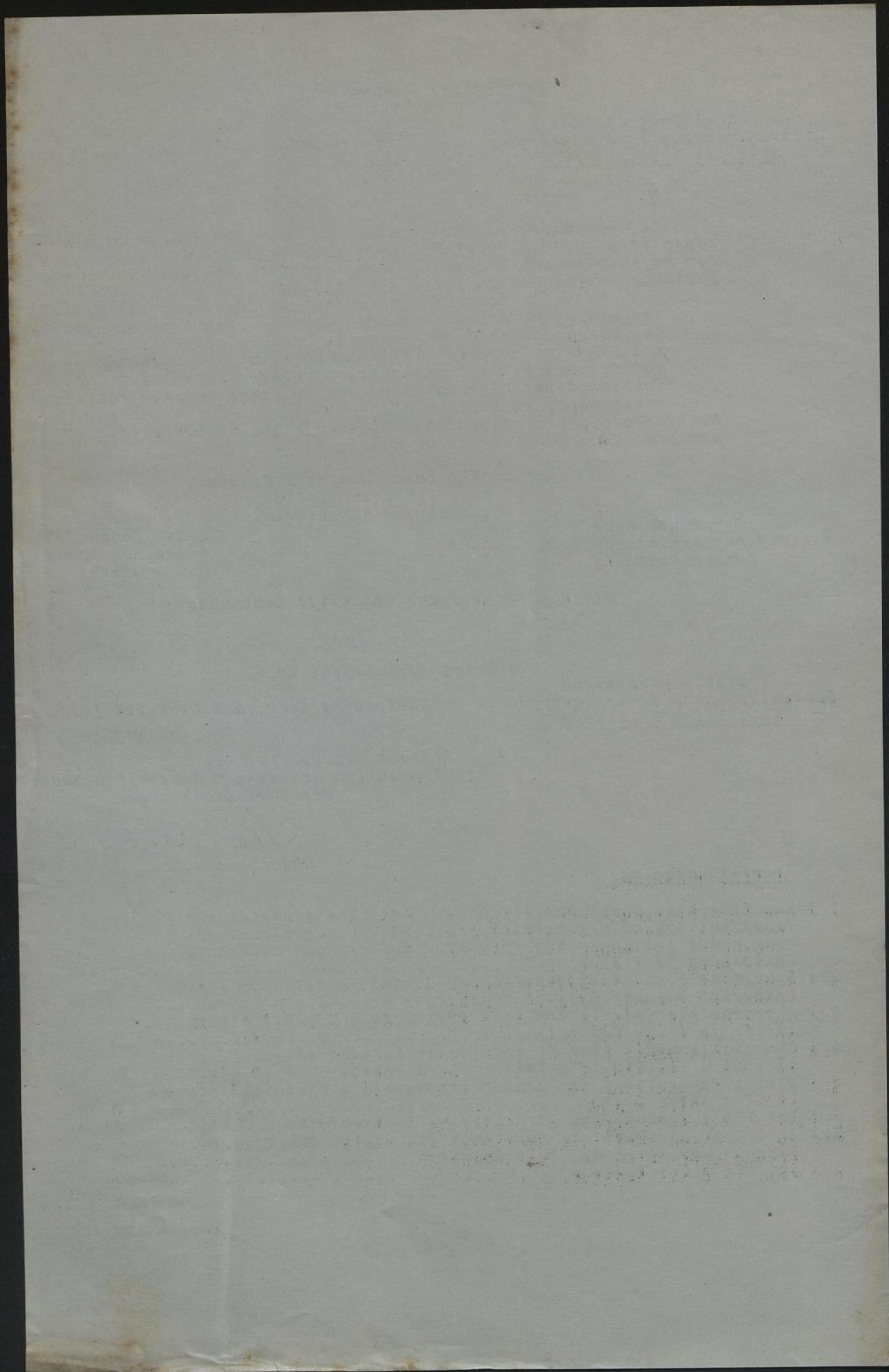
Stab

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- | | | | |
|---|---|----|------|
| 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Kössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter u. geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen außerhalb Königsberg je 2 Abdr. | = | 6 | Abd. |
| 2.) Gouv. hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 2 Abd. beigefügt 2 Nachr. Offiz., Königsberger Gemeindeblatt usw. ... | = | 9 | " |
| 3.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Edos. XVII. u. IX. A. K., Kätz. Pillau, Abt. K. je 1 zur Kenntnis | = | 5 | " |
| 4.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, II 4 u. Abt. III 12 z. Weitergabe a. d. Bibliotheken usw. ... | = | 31 | " |
| 5.) Stellv. Generalstab der Armee (III) Berlin 6, Kriegsamtstabs (I 4.) hier 2 Abdr. | = | 8 | " |
| 6.) Abt. III z. Bekanntgabe an sämtliche Truppenteile u. Behörden ... | = | 5 | " |
| 7.) Je 1 Abdr. an sämtliche Sektionen des stellv. Gen. Edos. zur Bekanntgabe durch die Sektionschefs | = | 35 | " |
| 8.) Abt. III b zur Reserve | = | 21 | " |

zus. = 120 Abd.



Landwirte!

Unser Heer braucht noch dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen unseren Truppen an der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter.

Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden.

Das Heer hofft vertrauensvoll auf Euch, daß Ihr die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen werdet. Große Einschränkungen und Opfer werden Euch dadurch auferlegt. Aber der Dank und die Anerkennung des Vaterlandes wird Euch gewiß sein. **Landwirte!** Haltet Euch vor Augen: Es geht auch hier ums Ganze! Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Das werdet Ihr nicht wollen.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das Ihr an Eure Pferde oder Euer Vieh verfüttert, helft Ihr unseren Feinden. Durch jedes Korn, das Ihr dem Heere gebt, helft Ihr zum endgültigen Siege beitragen.

Liefert darum sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer ab.

Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Getreide bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird.

Ich bin sicher, daß ich mich nicht vergeblich an Euch gewandt habe.

Königsberg, im Mai 1917.

Der stellvertr. Kommandierende General.

Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Abt. IIIb Nr. 2151/969.

Königsberg, den 30. Mai 1917.

Da es Schwindlern wiederholt gelungen ist, auf Grund gefälschter Bestellschreiben sich Vordrucke für militärische Ausweise zu verschaffen, erhält die Verordnung vom 16. Januar 1916 (IIIb Nr. 156/102) folgende Fassung:

Auf Grund des § 9b des Ges. vom 4. 6. 1851 und § 1 Ges. vom 11. 12. 15 wird für den Korpsbereich des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernements Königsberg und der Festung Pillau folgendes bestimmt:

I. Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,
3. Vordrucke zu Militärfahrscheinen,
4. Vordrucke für Militärpapiere aller Art (Ausweise, Soldbücher, Paßvordrucke, Truppentransportscheine usw.)

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Andern als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsorgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

II. Die gleiche Strafe trifft den Bestimmungsempfänger, welcher eine bei ihm aufgebene Bestellung nicht **sofort** dem sich aus der Bestellung ergebenden Truppenteil oder der betreffenden Militärbehörde telegraphisch oder schriftlich unter genauer Bezeichnung des Bestellers nach Namen, militärischer Stellung, Truppenteil bezw. Zivilberuf und Adresse mitteilt und die bestellten Waren vor Empfang der Bestätigung des Auftrages durch die in Frage kommende zuständige Stelle aushändigt.

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. **Fehr. von Hollen**
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.

S. B. gez. **von Hindeldey**
Generalleutnant.

Der Kommandant.

gez. **v. Raumer**
Oberst.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Abt. IIIb Nr. 2151/969.

Königsberg, den 8. Juni 1917.

U. A b d r u c k

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.

Hahn
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

1. Regierungspräf. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Köffel zur Veröffentlichung durch Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Regierungspräf. hier d. Zeitungen außerhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht, die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden Außerordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen	6
2. Gouvernement hier 1 Abdr., zur Veröffentlichung durch hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a. o. Kriegsgericht und Gouvernementgericht, 8 Abdr. beigefügt 2. Nachrichtenoffizier, Königsberger Gemeindeblatt usw.	18
3. Garnisonkommandos Insterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushändigung an die a. o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.	6
4. Oberpräsident hier, stellvertr. Gen.-Ados. XVII. u. XX. A. R., Kommandantur Pillau, Abt. K je 1 Abdr. zur Kenntnis	5
5. Oberstaatsanwalt hier 9 Abdr., Id einschl. Polizeistellen 6 Abdr., IIb ² 4 Abdr. und Abt. IIc 12 Abdr. zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr.	31
6. Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6 Abdr., Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtsstelle (KA.) hier 2 Abdr.	9
7. Abt. IIIb zur Reserve	16
	<hr/> 200

Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 2764/1189.

Königsberg i.Pr., den 15 Juni 1917.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes angeordnet:

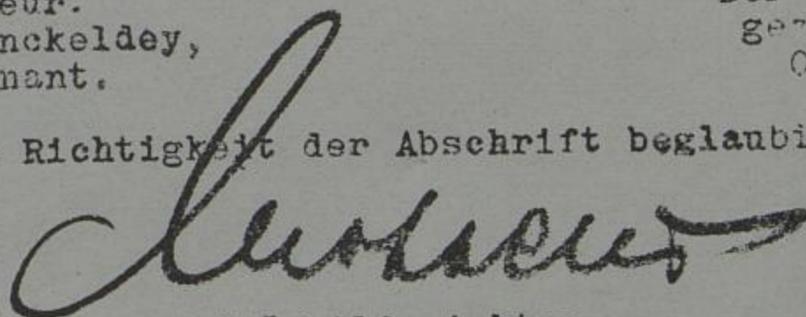
Wer es unternimmt, einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht oder einer bei Truppenteilen oder militärischen Behörden der Land- oder Seemacht angestellten oder beschäftigten Personen Geschenke oder andere Vorteile anzubieten, um diese Personen zu einer in ihr Amt oder in ihren Dienstbereich einschlagenden, an sich nicht pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 15 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General
gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie

Der Gouverneur.
J.V. gez. von Hinckeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant,
gez. v. Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

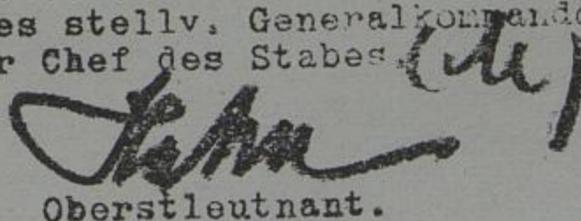


Militärhilfsrichter.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 2764/1189.

Königsberg i.Pr., den 22. Juni 1917

U. Abdruck.....
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes (St.)



Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg.Präs.hier Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignete erscheinende Zeitungen, Reg.Präs.hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen. 6 Abdr.
- 2.) Gouv.hier 1 zur Veröffentlichung d.hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o.Kriegsgericht und Gouv.Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw. 18 "
- 3.) Garn.Kdos. Insterburg, Bartonstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr. 6 "
- 4.) Oberpräsident hier, stellv. Gen.Kdos. XVII. u. XX.A.K., Kltz. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis. 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIB2 4 und Abt. IId 12 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr. 31 "
- 6.) Stellv.Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf.Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIB 2 Abdr. 11 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve. 23 "

Zusammen 100 Abdr.

1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

[Faint signature]

[Faint signature]

1897
1898
1899
1900

Beglaubigte Abschrift!

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 2775/1197.

Königsberg i.Pr., den 16. Juni 17.

Ueberhandnehmen der Felddiebstähle, hauptsächlich in der Umgegend der Grossstädte ist geeignet, die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Volksernährung zu gefährden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau gemäss § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 15 folgendes bestimmt:

- 1.) Es ist verboten, Gartenfrüchte, Feldfrüchte, oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienende Bodenerzeugnisse von Gärten, Obstanlagen, Aeckern, Wiesen oder Weiden zu entwenden. Desgleichen wird verboten, fremden Grund und Boden unbefugt zu betreten.
- 2.) Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Jedoch kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
- 3.) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.
J.V. gez. von Hinckeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant.
gez. v. Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Lehmann
Militärhilfsrichter.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 2775/1197.

Königsberg i.Pr., den 2. Juli 1917.

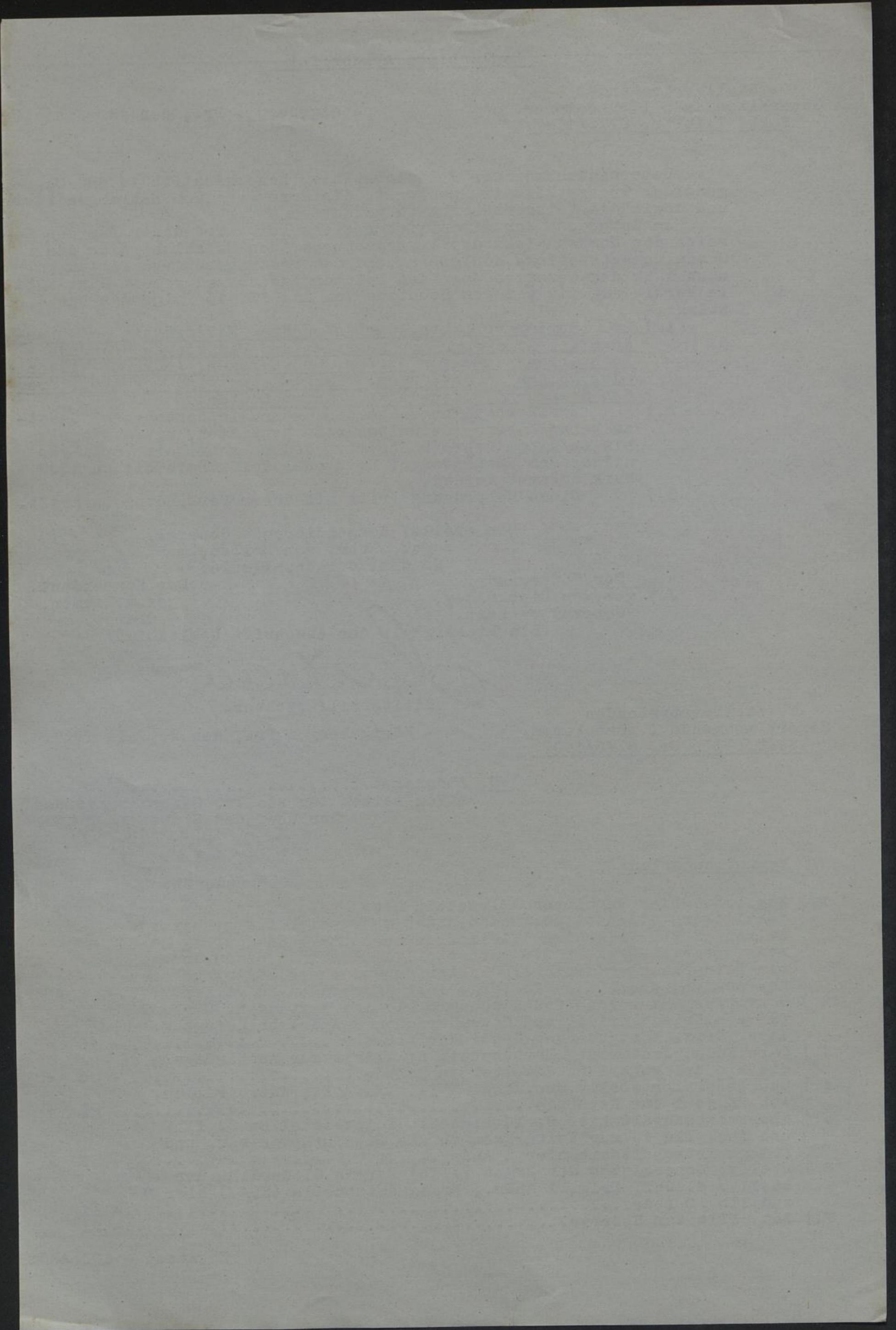
U. Abdruck.....
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.

Jahn
Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg.Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg.Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen..... 6 Abdr.
- 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw..... 18 "
- 3.) Garn.Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgericht daselbst je 2 Abdr..... 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen.Kdos. XVII. u. XX. A.K., Kdtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis..... 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIb2 4 und Abt. IIId 13 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr..... 33 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 8 und IIb 2 Abdr..... 11 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve..... 21 "

Zusammen - 100 Abdr



Beglaubigte Abschrift!

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 3092/1280.

Königsberg i. Pr., den 22. Juni 1917.

Verordnung betr. den Verkehr mit Kriegsgefangenen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes bestimmt:

§ 1.

Jede Annäherung an Kriegsgefangene, jeder mündliche oder schriftliche Verkehr mit ihnen, sowie die Empfangnahme oder Beförderung schriftlicher Mitteilungen von Kriegsgefangenen, insbesondere von Briefen oder Postkarten, und die Verständigung mit ihnen durch Zeichen oder auf andere Weise, soweit dies nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingt ist, jedes unbefugte Betreten eines Gefangenenlagers, der Unterkunftsstellen und Arbeitsstätten Kriegsgefangener ist verboten.

§ 2.

Niemand darf Kriegsgefangenen unbefugt

- a) Kleidungsstücke,
- b) Lebens- und Genussmittel (Tabak, Zigarren, Zigaretten
- c) Geld, NEW.)
- d) Streichhölzer, Feuerzeuge oder sonstige Zündstoffe und feuergefährliche Gegenstände,
- e) Waffen und Werkzeuge, namentlich solche, welche zur Ausführung der Flucht benutzt werden können,

verabreichen oder ihnen zur Beschaffung der zu a - e aufgeführten Gegenstände behilflich sein, insbesondere ihnen solche Gegenstände heimlich zustecken oder zuwerfen.

§ 3.

Gast- und Schankwirte dürfen den Aufenthalt von Kriegsgefangenen in ihren Räumen nicht dulden.

Kriegsgefangenen darf niemand innerhalb oder ausserhalb von Gast- oder Schankwirtschaften alkoholische Getränke entgeltlich oder unentgeltlich in Gläsern, offenen oder geschlossenen Flaschen oder in sonstigen Gefässen zukommen lassen oder besorgen.

Militär- oder Zivilpersonen, welche Kriegsgefangene bewachen oder welche aus anderer Veranlassung mit ihnen zusammen sind, darf niemand alkoholische Getränke irgend einer Art entgeltlich oder unentgeltlich zukommen lassen oder besorgen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, gemäss § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand (Preuss. G.S.S. 451) und nach § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R.G.Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Gleichzeitig werden auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand die Landräte sowie die Polizeiverwaltungen in Königsberg, Insterburg und Tilsit ermächtigt, bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung seitens der Gast- und Schankwirte vorübergehend oder dauernde Schliessung der betreffenden Gast- oder Schankwirtschaften anzuordnen.

Für die Entscheidung über hiergegen erhobene Beschwerde ist derjenige Militärbefehlshaber zuständig, dessen Befehlsbereich dabei in Frage kommt.

Die Namen derjenigen Personen, welche wegen Vergehens gegen diese Verordnung bestraft werden, können veröffentlicht werden.

§ 6.

§ 6.

Die Verordnungen vom 18. 6. 1915 (IIIb Nr. 29506/1965) betr. Aufnahme entwichener Kriegsgefangener und vom 2. 10. 1916 (IIIb Nr. 4010/1617) betr. Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene bleiben in Kraft, dagegen werden die Verordnungen vom 27. 10. 1915 (IIIb Nr. 36411/2957) und vom 23. 11. 1915 (IIIb Nr. 536/3130) und die Verordnung des Gouvernements vom 6. 8. 15 betr. Verkehr mit Kriegsgefangenen hiermit aufgehoben.

§ 7.

Die von den gefangenenbewachungsbehörden erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General,
gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Der Gouverneur,
J.V. gez. von Hinkeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant,
gez. v. Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Militärhilfsrichter.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 3092/1280.

Königsberg i. Pr., den 2. Juli 1917.

U. Abdruck.....
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes. (H)

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- 1.) Reg. Präs. hier, Gumtinnen, Allenstein betr. Kreis Rößel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen.....- 6 Abdr.
- 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Ger., 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offiz., Königsberger Gemeindeblatt usw.....-18 "
- 3.) Garn. Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr.....- 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. XX. A. K., Kdtr. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis.....- 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Pelizeistellen 6, Iib2 4, und Abt. IId 13 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr.....-33 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und Iib 2 Abdr.....-11 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve.....-21 "

Zusammen - 100 Abdr.

Beglaubigte Abschrift!

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armee Korps.
Sekt. IIIb Nr. 4221/1353.

Königsberg i.Pr., den 4. Juli 1917.

B e k a n n t m a c h u n g .

Um der Gefahr entgegenzutreten, dass durch Unachtsamkeit beim Feueranmachen und Rauchen Brände entstehen, durch welche Kriegsmaterial vernichtet und die Befriedigung der Heeresbedürfnisse gestört wird, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armee Korps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes angeordnet:

I.

Das Rauchen, Feuermachen und Mitbringen von Feuerzeug - insoweit es zum Betriebe nicht unbedingt erforderlich ist - ist verboten:

1.) auf dem gesamten umzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstoff-Fabriken und Munitionsfüllstellen einschliesslich der staatlichen Institute; ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwaltungsgebäude, und zwar bei staatlichen Instituten unbedingt, bei privaten Unternehmungen, soweit die Ortspolizeibehörde es zulässt,

2.) in allen Betriebs- und Lagerräumen einschliesslich der Treppenhäuser, Aufzüge, Flure, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe sowie Munition oder Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befördert werden,

3.) in allen Werkstätten und Lagerräumen, in denen leicht entzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Lack, Spiritus, Petroleum, Oel usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

II.

Weitergehende Verbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Die Direktoren der staatlichen Institute und Depots sind befugt, für den Bereich des Depots Ausnahmen von den bevorstehenden Verbot zuzulassen, dieselbe Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk gelegenen Fabriken, Betriebs- und Lagerräumen zu. Die Befreiung von dem Verbot ist an Ort und Stelle deutlich kenntlich zu machen.

III.

Zu widerhandlungen sind gemäss § 9b Gesetz vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand und § 1 Gesetz vom 11. 12. 15 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

IV.

Diese Bekanntmachung ist in allen zu I genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise

anzuschlagen

zuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift »Rauchen bei Strafe verboten« anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

V.

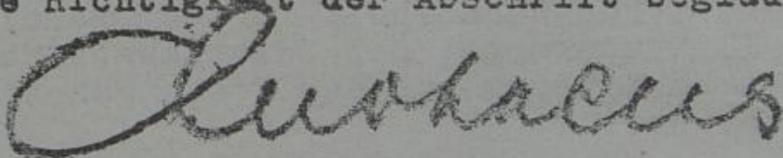
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.
J.V. gez. von Hinckeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant.
gez. v. Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

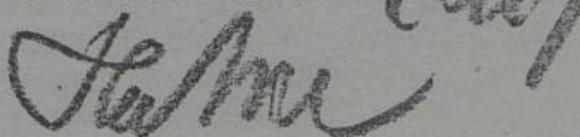


Militärhilfsrichter.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 4221/1353.

Königsberg i. Pr., den 11. Juli 17.

U. Abdruck.....
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.



Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- | | | |
|---|----|-------|
| 1.) Reg. Präs. hier, Gumbinnen, Allenstein betr. Kreis Rössel zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier durch Zeitungen ausserhalb Königsberg je 2 Abdr. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen..... | 6 | Abdr. |
| 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw.- | 13 | " |
| 3.) Garn. Kdos. Jnsterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushändigung an die a.o. Kriegsgerichte daselbst, je 2 Abdr..... | 6 | " |
| 4.) Oberpräsident hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. XX. A. K., Kdtr. Pillau, Abt. K. je 1 zur Kenntnis..... | 5 | " |
| 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIb2 4 und Abt. IIId 13 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr..... | 33 | " |
| 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIb 1 Abdr..... | 10 | " |
| 7.) Abt. IIIb zur Reserve..... | 22 | " |

Zusammen - 100 Abdr.

Beglaubigte Abschrift.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 4699/1523.

Königsberg i. Pr., den 27. Juli 1917.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armeekorps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes bestimmt :

1.) Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitssuchende mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte (Ziffer 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W. 62, Landgrafenstr. 1 kostenlos erhältlichlicher Postkartenvordrucke zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

In Königsberg sind die Meldungen der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise der Zentralauskunftsstelle Königsberg, Klappertiere 3, direkt zu übermitteln.

2.) Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weitersmelden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Die

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten in Original weiter geleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestelle etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

3.) Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenbermittlungen) für technische, kaufmännische und Büro-Angestellte haben solche Stellen gesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständigen Zentralauskunftsstellen zu melden, und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „ Für den Obmann der technischen Verbände “. Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlichem Postkarten-Vordrucke einmal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4.) Die Zentralauskunftsstellen haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt, Berlin W. 62, Landgrafenstr. 1, weiterzuleiten und zwar so zeitig, daß die beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung

geschieht

geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weiter gesandt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

5.) Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke) sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeitsbez. Stellegenuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind im Original weiterzugeben.

6.) Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7.) Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

Insoweit Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8.) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder einer Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

9.) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 10. Februar 1916 (IIIb Nr. 568/235) und vom 30.4.16 (III b Nr. 1527/756) aufgehoben:

Der stellv. Kommandierende General.
gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.
J. V. gez. von Hinokeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant.
gez. v. Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

Trütel

Oberkriegsgerichtsrat Kr. A.

Stellvertretendes
Generalkommando I. Armeekorps.
Sekt. IIIb Nr. 4699/1523.

Königsberg i. Pr., den 29. Juli 1917.

Abdruck
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.

[Signature]

Oberstleutnant.

Verteilungsplan :

- 1.) Reg. Präs. hier 2, Gumbinnen 16, Allenstein betr. Kreis Rössel 2 zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg. Präs. hier d. Zeitungen außerhalb Königsberg. Es wird ersucht, die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden außerordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen. - 20 Abd.
- 2.) Gouv. hier 1, zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abd. für a. o. Kriegsgericht und Gouv. Gericht, 8 Abdr. beigelegt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw. - 10 "
- 3.) Garn. Kdos, Insterburg, Bartenstein und Tilsit zur Aushändigung an die a. o. Kriegsgerichts daselbst je 2 Abdr. - 6 "
- 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen. Kdos. XVII. u. IX. A. K., Kdtr. Pilläü, Abt. K je 1 zur Kenntnis - 5 "
- 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, Iib² 4 und Abt. Iid 14 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr. - 34 "
- 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Inf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2, Iib 1 Abdr. und Abt. F 10 Abdr. - 20 "
- 7.) Abt. IIIb zur Reserve - 17

Zusammen 120 Abd.

Königsberg i.Pr., den 7. August 1917.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des Korpsbezirks des I. Armee Korps, den Befehlsbereich des Gouvernementsbezirks Königsberg und des Festungsbezirks Pillau folgendes bestimmt:

Unzulässig sind:

1.) Nachdruck und Besprechung aller militärischen Vorschriften, die als »geheim« oder »nur für den Dienstgebrauch« bezeichnet sind,

2.) Nachdruck und Besprechung aller Vorschriften, die den unter 1.) genannten Ausdruck nicht tragen, jedoch während des Krieges erschienen und für den Buchhandel nicht freigegeben sind,

3.) Bewilligung von Ausnahmen ist bei dem stellv. Generalkommando I. A.K. zu beantragen.

4.) Zuwiderhandlungen sind gemäss § 9b Gesetz vom 4. 6. 51 über den belagerungszustand und § 1 Gesetz vom 11. 12. 15 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. Frhr. von Hollen,
General der Kavallerie.

Der Gouverneur.

J. V. gez. von Hinckeldey,
Generalleutnant.

Der Kommandant.
gez. v. Raumer,
Oberst.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Oberkriegsgerichtsrat kr. A.

Königsberg i.Pr., den 15. August 1917.

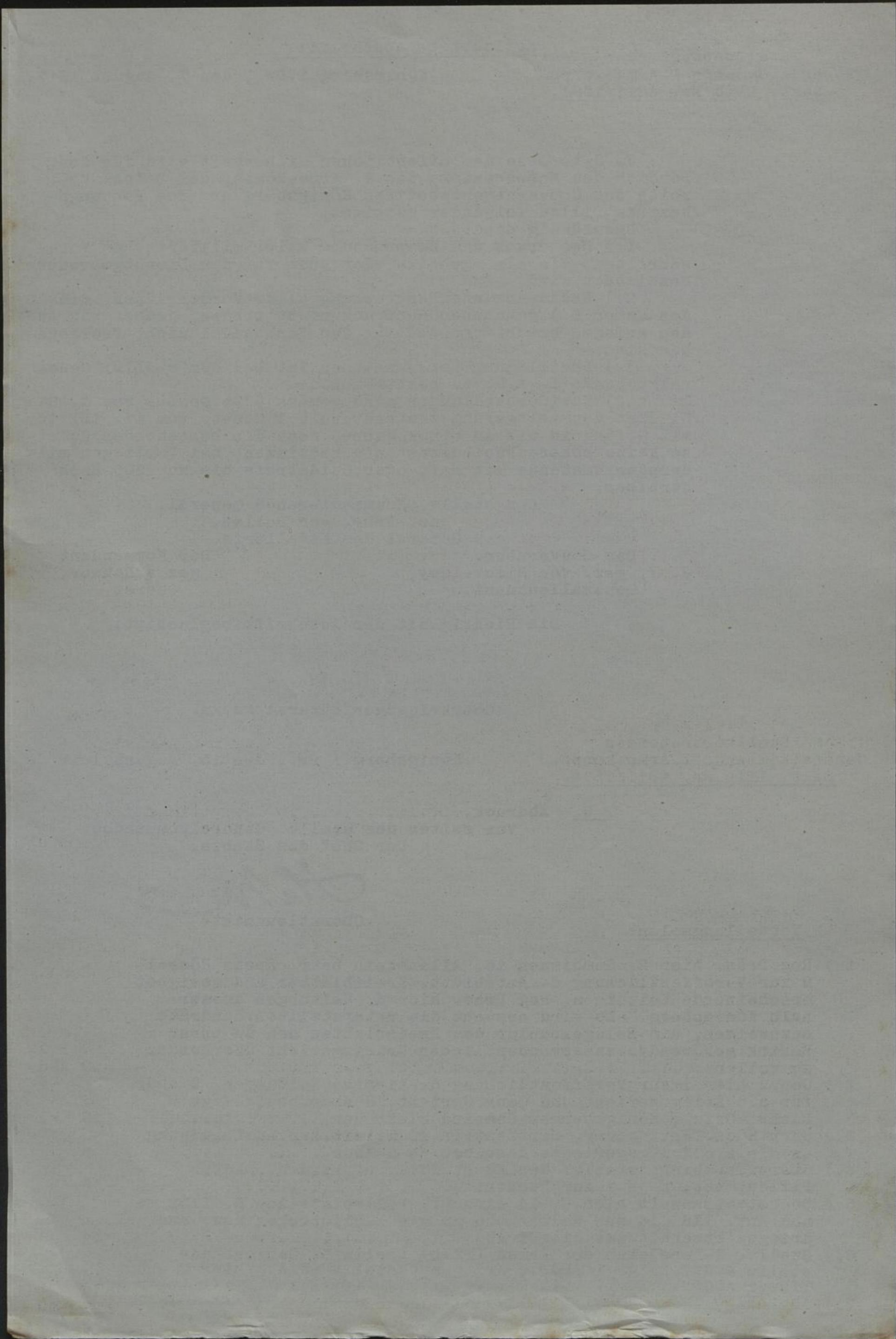
U. Abdruck.....

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.

Oberstleutnant.

Verteilungsplan:

- | | | |
|---|----|---------|
| 1.) Reg.Präs. hier 2, Gumbinnen 16, Allenstein betr. Kreis Rössel 2 zur Veröffentlichung d. Amtsblatt, Kreisblätter und geeignet erscheinende Zeitungen, Reg.Präs. hier d. Zeitungen ausserhalb Königsberg. Es wird ersucht die unterstellten Landräte anzuweisen, ein Belegexemplar des Kreisblattes dem zu ihrem Bezirk gehörenden ausserordentlichen Kriegsgericht übersenden zu wollen..... | 20 | Abd. |
| 2.) Gouv. hier 1 zur Veröffentlichung d. hiesige Zeitungen, 9 Abdr. für a.o.Kriegsgericht und Gouv.Gericht, 8 Abdr. beigefügt 2. Nachr. Offz., Königsberger Gemeindeblatt usw..... | 18 | " |
| 3.) Garn.Kdos. Insterburg, Bartenstein u. Tilsit zur Aushandigung an die a.o.Kriegsgerichte daselbst je 2 Abdr..... | 6 | " |
| 4.) Oberpräs. hier, stellv. Gen.Kdos. XVII. u. XX.A.K., Kätz. Pillau, Abt. K je 1 zur Kenntnis..... | 5 | " |
| 5.) Oberstaatsanwalt hier 9, Id einschl. Polizeistellen 6, IIB2 4 und Abt. IID 14 zur Weitergabe an die Bibliotheken usw. und Kriegswirtschaftsamt hier 1 Abdr..... | 34 | " |
| 6.) Stellv. Generalstab der Armee (IIIb) Berlin 6, Gericht der stellv. 4. Jnf. Brig. 1 Abdr., Kriegsamtstelle (K.A.) hier 2 und IIB 1 Abdr..... | 10 | " |
| 7.) Abt. IIIb zur Reserve..... | 17 | " |
| Zusammen | | 110 Abd |



Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps

Königsberg, den 10. September 1917.

Abt. II d. Nr. 5047

Mit. - abt.

K. und K. ^{Den} Oberk. Berlin
General-Konsulat
13. SEP. 1917
K. u. K. Österreichisch-ungarischen
Cs. és. K. Osztr.-Magyar Generalkonsulat
Főkonzulátus.
NO.

Berlin.
Keithstraße 19.

Mit Bezug auf den kriegsm. Erlaß Nr. 1662/5.
16. Z. 1. vom 7. Juli 1916 übersendet das stellv.
Generalkommando heute als Paket eine Anzahl
hier gesammelter Plakate, Bekanntmachungen, Ver-
fügungen usw.

Die Sammlung wird fortgesetzt werden.

Von seiten des stellv. Generalkommandos

Der Chef des Stabes.
A. B.

Paket liegt bereit
15/9
15/9

Oberleutnant.

